

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



44. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 24.05.2018

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Vorschlagslisten für Jugendschöffen aus dem Landkreis Lüneburg für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023	162
---	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Schöffenwahl 2018 – Auflegung der Vorschlagsliste	162
	Vorschlagslisten für Jugendschöffen der Hansestadt Lüneburg für die Geschäftsjahre 2019 - 2023	162
	Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2018 ..	163
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2018 des Hospitals zum Graal.	164
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2018 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist	164
	Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2018 des Hospitals St. Nikolaihof	165
	Bekanntmachung über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 2 - 2017 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164 „Bockelsberg-Ost“	166
Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2018	167
	Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2018	168
Samtgemeinde Scharnebeck	Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Hohnstorf/Elbe	169
	Satzung über die Elternbeiträge für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe	172
	Ordnung für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe	174

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Kirchenkreisamt	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Hippolit-Kirchengemeinde in Amelinghausen	175
	Friedhofsgebühreordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Hippolit-Kirchengemeinde Amelinghausen in Amelinghausen	184

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Vorschlagslisten für Jugendschöffen aus dem Landkreis Lüneburg für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023.

Die vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Lüneburg gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz aufgestellte Vorschlagsliste für Jugendhauptschöffen und Jugendhilfsschöffen liegt in der Zeit vom 11.06. bis einschließlich 18.06.2018 von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr beim **Landkreis Lüneburg, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Eingang H, Zimmer 126**, zur öffentlichen Einsicht aus.

Etwaige Einsprüche können bis zum 25.06.2018 beim Landkreis Lüneburg, Der Landrat, Fachdienst Jugendhilfe und Sport, schriftlich oder beim Amtsgericht Lüneburg schriftlich oder zum Protokoll erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez.
Behr

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Schöffenwahl 2018 – Auflegung der Vorschlagsliste

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Die Vorschlagsliste der Hansestadt Lüneburg zur Auswahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Amtsperiode 2019 – 2023 liegt in der Zeit vom **11.06. bis einschließlich 18.06.2018** zu folgenden Zeiten im Rechtsamt der Hansestadt Lüneburg, Am Ochsenmarkt, Eingang J, Zimmer 48, 21335 Lüneburg öffentlich zu jedermanns Einsicht auf:

Montag – Donnerstag	08.00 – 14.30 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann gegen die Vorschlagsliste innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch bei der Hansestadt Lüneburg erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der Wortlaut der §§ 32 – 34 GVG kann zusammen mit der aufgelegten Vorschlagsliste eingesehen werden.

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Sorger

Vorschlagslisten für Jugendschöffen der Hansestadt Lüneburg für die Geschäftsjahre 2019 - 2023

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Die Vorschlagsliste der Hansestadt Lüneburg zur Auswahl der Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019 – 2023 liegt in der Zeit vom **04.06. bis einschließlich 11.06.2018** zu folgenden Zeiten im Geschäftszimmer des Fachbereichs Soziales und Bildung der Hansestadt Lüneburg, Klosterhof, 21335 Lüneburg, Eingang V, Raum 12, 21335 Lüneburg öffentlich zu jedermanns Einsicht aus:

Montag – Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann gegen die Vorschlagsliste innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch bei der Hansestadt Lüneburg erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der Wortlaut der §§ 32 – 34 GVG kann zusammen mit der aufgelegten Vorschlagsliste eingesehen werden.

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Besold

Die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2018 und die Beschlüsse des Hospitals Zum Graal, des Hospitals Zum Großen Heiligen Geist und des Hospitals St. Nikolaihof zum Haushaltsjahr 2018 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für die Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 14.05.2018 unter dem Az.: 32.97 – 10302 – 355 022 (2018) erteilt worden.

Eine Genehmigung der Beschlüsse für die Hospitäler Zum Graal, Zum Großen Heiligen Geist und St. Nikolaihof ist durch die Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Die Haushaltspläne liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an 7 Werktagen (Montag bis Freitag) nach Veröffentlichung zur Einsichtnahme im

Bereich Kämmerei & Stadtkasse
der Hansestadt Lüneburg
Reitende-Diener-Straße 12, Zimmer 120

öffentlich aus.

HANSESTADT LÜNEBURG

Mädge

Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Hansestadt Lüneburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in der Sitzung am 21. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	279.304.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	277.702.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	1.047.600 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	269.863.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	262.057.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	14.609.050 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	31.634.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.025.550 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.727.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 17.025.550 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 55.400.900 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 107.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v. H.
2.	Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen für bestehende und neu aufzunehmende Kredite im Sinne der §§ 2 und 4 zu treffen.

Lüneburg, den 21. Dezember 2017

Mädge
Oberbürgermeister

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2018 des Hospitals zum Graal

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	500.700 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	449.150 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	498.600 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	435.550 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.250 Euro
der Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	3.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 21. Dezember 2017

Mädge
Oberbürgermeister

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2018 des Hospitals zum Großen Heiligen Geist

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	2.331.350 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.838.350 Euro

der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.314.350 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.717.150 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.500 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	167.000 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 21. Dezember 2017

Mädge
Oberbürgermeister

Beschluss des Rates der Hansestadt Lüneburg über den Haushaltsplan 2018 des Hospitals St. Nikolaihof

Aufgrund des § 131 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	823.800 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	567.600 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	761.050 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	497.800 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	172.400 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	317.500 Euro
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	13.000 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

(entfällt)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne der §§ 117 (1) und 119 (5) NKomVG für die Befugnis des Oberbürgermeisters als unerheblich, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro nicht überschreiten.

Lüneburg, den 21. Dezember 2017

Mädge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 2 - 2017 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 164 „Bockelsberg-Ost“

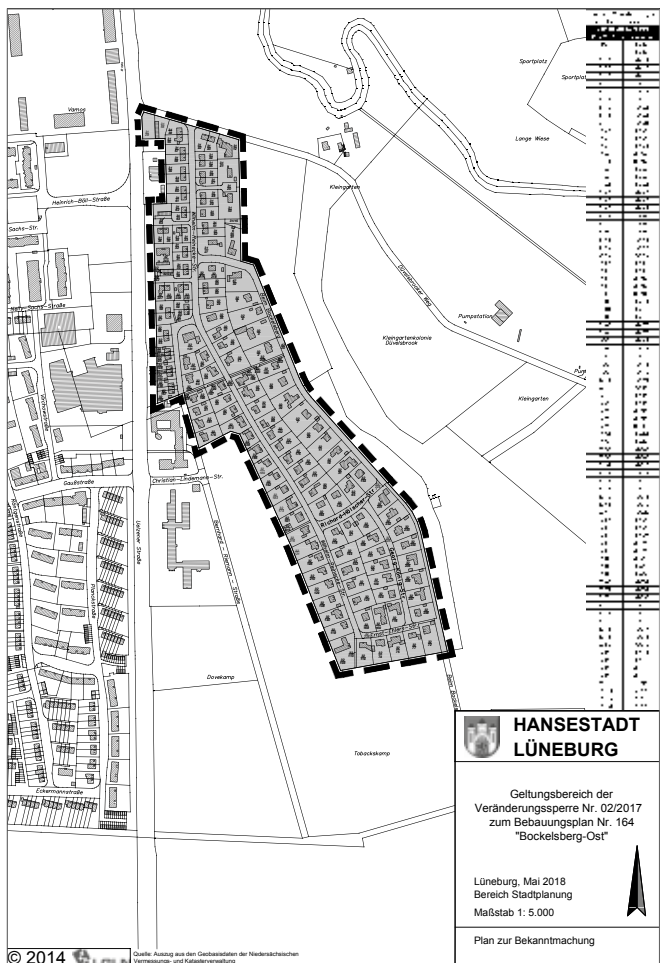
Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 15.03.2018 unter Tagesordnungspunkt 26 den Beschluss gefasst, die Veränderungssperre Nr. 2 – 2017 aufzuheben.

Die Veränderungssperre Nr. 2-2017 wurde als Satzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 164 „Bockelsberg-Ost“ aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung vom Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 31.08.2017 beschlossen und im Amtsblatt Nr. 14 für den Landkreis Lüneburg vom 07.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 2-2017 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 164 „Bockelsberg-Ost“ wird hiermit zum heutigen Tage aufgehoben.

Der Geltungsbereich der aufgehobenen Satzung ist im anliegenden Lageplan mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Lüneburg, 16.05.2018

In Vertretung
Gundermann

Haushaltssatzung der Gemeinde Handorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 04. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.290.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.270.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.060.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.111.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-100.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	530.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.960.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.641.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 4.000 Euro nicht übersteigen.

Handorf, 04. April 2018

Herm
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25. Mai 2018 bis 04. Juni 2018 in der Gemeindeverwaltung Handorf, Eichenkamp 6, 21447 Handorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Handorf, 09. Mai 2018

Herm
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Wittorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 16. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.026.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.048.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.876.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.877.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	683.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	683.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.559.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.569.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 683.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.475.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.

Wittorf, 16. April 2018

Herbst
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 14. Mai 2018 unter dem Az. 34.40 - 15.12.10 / 27 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25. Mai 2018 bis 04. Juni 2018 in der Gemeindeverwaltung Wittorf, Wiesenstraße 11, 21357 Wittorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wittorf, 16. Mai 2018

Herbst
Bürgermeister

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 07.02.2002, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 07.05.2018 folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

- a) Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe ist als Trägerin für die Kinderkrippe in Hohnstorf/Elbe verantwortlich.
- b) Die Aufsicht über den Betrieb der Kinderkrippe übt der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe aus.
- c) Zur Beratung wird ein Elternbeirat gewählt. Jede Gruppe hat die Möglichkeit zwei Erziehungsberechtigte hierfür auf einer Elternversammlung zu wählen. Die Elternvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Senioren, in denen es um Probleme der Kinderkrippe geht, teilnehmen.

§ 1

Aufgaben

- (1) Der Betrieb erfolgt unter Beachtung der geltenden Gesetze. Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe übernimmt die Haftung für die vom Betrieb der Kinderkrippe ausgehenden Gefahren.
- (2) Die Einrichtung soll auch dazu dienen, den gesetzlichen Auftrag im Sinne des KiTaG zu erfüllen und die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
- (3) Die Arbeit in der Einrichtung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten durchzuführen.

§ 2

Betriebszeiten

- (1) Das Krippenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Als regelmäßige Betreuungszeit (Kernzeit) gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (3) Ein Frühdienst wird bei Bedarf von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr angeboten. Der Frühdienst ist kostenpflichtig.
- (4) Ein Spätdienst wird für die Zeit von 14.00 Uhr bis 15 Uhr und/oder 16.00 Uhr angeboten. Der Spätdienst ist kostenpflichtig.
- (5) Die Krippe bleibt geschlossen:
 - an gesetzlichen Feiertagen
 - in der Zeit vom 23. Dezember bis 1. Januar
 - für die Dauer von 14 Tagen während der Sommerferien
 - an jeweils einem Studientag und einem Teamtrainingstag im Jahr
 - in sonstigen dringenden Fällen (z.B. Ausfall der Heizung oder Krankheit von dem überwiegenden Teil des (Krippen-)Personals u.ä.)
 - an Brückentagen

§ 3

Aufnahme von Kindern

- (1) Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe nimmt ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze Kinder zur Betreuung im Alter von 8 Wochen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres auf.
- (2) Die Aufnahme der Kinder, die nicht in den Gemeinden Hohnstorf/Elbe oder Hittbergen mit Hauptwohnsitz wohnhaft sind, ist nur möglich, wenn nach Belegung durch Kinder aus dem Gemeindegebiet:
 - in der Einrichtung noch freie Plätze sind
 - der Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz im Gemeindegebiet erfüllt wird,
 - so weit er besteht
 - deren Aufnahme aus besonderen Gründen erforderlich ist
 - die zusätzlichen Kosten von der betroffenen Gemeinde übernommen werdenAnsonsten erfolgt die Vergabe der freien Krippenplätze durch die Kindergartenleitung.
- (3) Kriterien zur Platzsharingsvergabe in der Krippe. Die untenstehenden vier Punkte sind maßgeblich in der Reihenfolge.

Platzsharingsplätze sind zunächst befristet auf maximal 1 Krippenjahr und können in dieser Zeit vom Träger und der Kita Leitung unter Berücksichtigung der unten genannten Kriterien innerhalb von 4 Wochen gekündigt werden.

 1. Geschwisterkinder von Kita Kindern bekommen vorrangig einen Platzsharingsplatz.
 2. Die Platzvergabe erfolgt nach Alter der Kinder, die jüngeren Kinder werden beim Platzsharings bevorzugt.
 3. Als Neueinstieg des jüngeren Kindes kann Platzsharings möglich sein, wenn Kapazitäten vorhanden sind.
 4. Platzsharings unter 2 Tagen/Woche ist nicht möglich.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Kinder, die in der Kinderkrippe betreut werden sollen, sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten bei der Leiterin/dem Leiter unter Verwendung eines hierfür vorgehaltenen Vordruckes anzumelden.
- (2) Bei der Anmeldung sind alle Besonderheiten anzugeben, die bei der Betreuung des Kindes beachtet werden sollen (z.B. Allergien, Entwicklungsstörungen/-verzögerungen usw.)
- (3) Für jedes Kind muss bei Aufnahme in die Krippe eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Krippe bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.
- (4) Erkrankt ein Kind nach der Aufnahme in die Krippe an einer ansteckenden Krankheit, ist die Leiterin des Kindergartens sofort zu benachrichtigen.

Bei Auftreten von folgenden Erkrankungen ist die Aufnahme in die Krippe nur nach Vorlage eines Unbedenklichkeitsattestes möglich:

Cholera, Diphtherie, Ehec, Borkenflechte, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Paratyphus / Typhus, Poliomyelitis, Krätze, Shigellose und Meningokokken.

Tritt Kopflausbefall auf, so ist bei wiederholtem Befall ein Attest erforderlich.

Bei Krankheiten wie Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Grippe ist die Aufnahme in den Kindergarten nach durchgemachter Krankheit wieder möglich. Nach Ermessen der Kindergartenleitung kann ein Attest verlangt werden.

§ 5

Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichtet, unverzüglich die Kindergartenleitung zu informieren. In diesen Fällen darf die Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe schriftlich, welche Personen außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt sind. Ggfs. haben sich diese Personen durch Personalausweis auszuweisen.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kinderkrippenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kinderkrippenpersonal in der Kinderkrippe wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern/Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.

§ 6

Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- (1) Zur Mitfinanzierung der Betriebskosten der Kinderkrippe wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Für die Kinderkrippe Hohnstorf/Elbe sind Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung zu zahlen.
- (3) Grundlage für die Feststellung der Benutzungsgebühr ist das Familieneinkommen des 2. Kalenderjahres vor Beginn des Krippenjahres.
- (4) Die Höhe des Einkommens ist durch entsprechende Nachweise gegenüber der Samtgemeindeverwaltung zu dokumentieren.
- (5) Für den Fall, dass sich im laufenden Kinderkrippenjahr durch das aktuelle Einkommen eine andere Benutzungsgebühr als bisher ergibt, ist eine neue Einkommenserklärung abzugeben.
- (6) Gibt der Gebührenpflichtige keine Einkommenserklärung ab oder werden die notwendigen Einkommensnachweise nicht vorgelegt, so ist der Höchstbetrag zu zahlen.

§ 7

Veranlagungszeitraum, Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kinderkrippenjahr.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderkrippe sind – beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe – monatliche Benutzungsgebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats. Wenn das Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats eintritt, ist die Monatsgebühr in voller Höhe, bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Kinderkrippe fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist spätestens zum 10. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (5) Gebührenschuldner sind die Eltern/Personensorgeberechtigten und Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Fernbleiben, Ausschluss, Abmeldung

- (1) Über längeres Fernbleiben des Kindes soll die Kindergartenleitung sofort unter Angabe des Grundes unterrichtet werden. Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als einen halben Monat, so verfällt der Kinderkrippenplatz.
- (2) Der Träger kann ein Kind vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausschließen, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen oder der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr um mehr als 1 Monat im Rückstand ist.
- (3) Ein Kind kann vom Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger vertreten durch den Bürgermeister. Eltern/Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung anzuhören.
Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Eine Abmeldung hat spätestens einen Monat vor Eintritt der Änderung schriftlich gegenüber dem Träger – über die Kinderkrippenleitung – zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Benutzungsgebühr bis zum Monatsende des auf den Eingang der Abmeldung folgenden Monats zu zahlen.

§ 9

Elternvertretung

- (1) Einrichtung und Arbeit des Elternrates richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung. Danach wählen die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Sie bilden den Elternrat.

§ 10

Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kinderkrippe aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Für den Weg zur Kinderkrippe, für die Dauer des Aufenthaltes in der Krippe und für den Rückweg sind die Kinder wie auch die Eltern/Personensorgeberechtigten gegen Unfall in dem Umfang versichert, den der Gemeindeunfallversicherungsverband vorsieht. Ein Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Kinderkrippe ist unverzüglich der Kinderkrippenleitung anzuzeigen.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.08.2018 in Kraft Hohnstorf/Elbe, den 08.05.2018

André Feit
Bürgermeister

Anlage 1

Zu § 6 Abs. 2 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

1. Höhe der Elternbeiträge
 - a) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung einer Gebühr/eines Entgelts gem. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Kinder- u. Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
 - Eltern/Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind,
 - Eltern/Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 800,- € monatlich.
 - b) Das Entgelt beträgt monatlich 11,2 % des bereinigten Bruttoeinkommens/ Familieneinkommens einschließlich dem Entgelt geringfügiger Beschäftigung (vgl. Berechnung des Einkommens unter Punkt 2.b.), mindestens 76,- € und höchstens 385,- €. Die Beiträge werden auf volle € Beträge aufgerundet.
 - c) Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das Entgelt gemäß Punkt 2b dieser Satzung ab Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 auf 10,6 %.
Für Geschwisterkinder verringert sich der monatliche Grundbeitrag
 - für das 1. Geschwisterkind um 10 %
 - für das 2. Geschwisterkind um 20 %.
2.
 - a) Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach der Höhe des von den/ dem Sorgeberechtigten erzielten maßgeblichen Familieneinkommens. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile.

- b) Das beitragspflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt: Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten i. S. von § 2 Abs. 1 und 2. des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen u.a. in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Kindergeld und Erziehungsgeld.

Von dem ermittelten Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis

- Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG, sofern er tatsächlich gewährt wird, in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag für die derzeit im Haushalt der/des Sorgeberechtigten lebenden bzw. von ihnen/ihm zu unterhaltenden Kinder.

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens (geteilt durch 12) ergibt das maßgebliche monatliche Familieneinkommen.

3. Für den Mittagstisch sind pro Mahlzeit/Tag 2,00 € zu entrichten. Eine Zahlung wird monatlich im Voraus per Lastschriftmandat eingezogen.
4. Den Eltern/Sorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 KJHG bei der Samtgemeinde Scharnebeck – Hauptamt – zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.
5. Für Kinder, die nicht mit Hauptwohnsitz in Hohnstorf/Elbe bzw. Hittbergen gemeldet sind, hat die Hauptwohnsitzgemeinde eine Beteiligung an den Betriebskosten in Höhe von 200,- €/monatlich zu zahlen. Eine schriftliche Übernahmeerklärung der Hauptwohnsitzgemeinde muss zur Aufnahme des Kindes vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsausschuss.
6. Für die Kinder die den Frühdienst (1 Stunde) regelmäßig besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 24,- € zu zahlen.

Für die Kinder, die den Spätdienst (1 Stunde) regelmäßig besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 24,- € zu zahlen.

Eine Ermäßigung von dieser Gebühr ist nicht möglich.

Für die unregelmäßige Nutzung des Früh- und Spätdienstes gibt es die Möglichkeit 10er Karten für 10 x 60 Minuten Betreuungszeit zu einem Preis von 25,- € im Kindergarten zu erwerben. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung am Vortag und verfügbarer Plätze können die Kinder in den Früh- bzw. Spätdienst aufgenommen werden. Je in Anspruch genommener 60 Minuten werden 2,50 € Gebühr berechnet. Die Inanspruchnahme wird von einem Erziehungsberechtigten und einem(r) Mitarbeiter(in) des Kindergartens quittiert.

Hohnstorf/Elbe, den 08.05.2018

André Feit
Bürgermeister

Satzung über die Elternbeiträge für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe

1. Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben.
2. Höhe der Elternbeiträge
- a) Folgende Beitragspflichtige sind von der Zahlung einer Gebühr / eines Entgelts gem. § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VII Kinder- u. Jugendhilfegesetz (KJHG) befreit:
- Eltern / Sorgeberechtigte, die Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind,
 - Eltern / Sorgeberechtigte mit einem beitragspflichtigen Monatseinkommen von unter 800,- € monatlich.
- b) Das Entgelt beträgt für die Vormittagsgruppe mit einer täglichen Kernbetreuungszeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr monatlich 6,3% des bereinigten Bruttoeinkommens/Familieneinkommens einschließlich des Entgelts geringfügiger Beschäftigung (vgl. Berechnung des Einkommens unter Punkt 6.b.), mindestens aber 50,- € und höchstens 215,- €. Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.
- c) Das Entgelt beträgt für die Halbtagsgruppe mit einer täglichen Kernbetreuungszeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr monatlich 8,9 % des bereinigten Bruttoeinkommens/Familieneinkommens einschließlich des Entgelts geringfügiger Beschäftigung (vgl. Berechnung des Einkommens unter Punkt 6b.) mindestens aber 75,- € und höchstens 322,- €. Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet
- d) Das Entgelt für die Ganztagsgruppe mit einer täglichen Kernbetreuungszeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr beträgt monatlich 11,6 % des bereinigten Bruttoeinkommens/Familieneinkommens einschließlich des Entgelts geringfügiger Beschäftigung (vgl. Berechnung des Einkommens unter Punkt 6b.) mindestens aber 100,- € und höchstens 430,- €. Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.
- e) Für Kinder die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohnstorf/Elbe gemeldet sind, verringert sich das so ermittelte Entgelt
- Für die Vormittagsgruppe um 10%
 - Für die Halbtagsgruppe um 6,66 %
 - Für die Ganztagsgruppe um 5,00 %.
- Die Beiträge werden auf volle Euro Beträge aufgerundet.

3. Für Geschwisterkinder verringert sich der monatliche Grundbeitrag

- für das 1. Geschwisterkind um 10 %
- für das 2. Geschwisterkind um 20 %.

Dies gilt nicht, wenn das Geschwisterkind gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr (das Jahr, das der Schulpflicht vorausgeht) von der Zahlung der Kindergartengebühr befreit ist.

Für Kinder, die bis zum 15. des Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

4. Zusatzdienste

- Für die Kinder die den Frühdienst (1 Stunde) regelmäßig besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 24,-- € zu zahlen.
- Für die Kinder, die den Spätdienst (1 Stunde) regelmäßig besuchen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr in Höhe von 24,-- € zu zahlen.

Eine Ermäßigung dieser Gebühr ist nicht möglich.

Für die unregelmäßige Nutzung des Früh- und Spätdienstes gibt es die Möglichkeit 10er-Karten für 10 x 60 Minuten Betreuungszeit zu einem Preis von 25,-- € im Kindergarten zu erwerben. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung am Vortag und verfügbaren Plätzen können die Kinder in den Spätdienst aufgenommen werden. Je in Anspruch genommener 60 Minuten werden 2,50 € Gebühr berechnet. Die Inanspruchnahme wird von einem Erziehungsberechtigten und einer/m Mitarbeiter(in) des Kindergartens quittiert.

Über Ausnahmen entscheidet die Kindergartenleitung.

5. Mittagstisch

Für den Mittagstisch sind pro Mahlzeit/Tag 2,00 € zu entrichten.

Eine Zahlung wird monatlich im Voraus per Lastschriftmandat eingezogen.

6.

a) Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach der Höhe des von dem / den Sorgeberechtigten erzielten maßgeblichen Familieneinkommens. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile.

b) Das beitragspflichtige Familieneinkommen wird wie folgt ermittelt:

Grundlage für die Berechnung ist die jährliche Summe der positiven Bruttoeinkünfte aus den sieben Einkunftsarten i. S. von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Außerdem sind auch sämtliche steuerfreien Entgeltersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Unterhaltsleistungen in die Einkommensberechnung mit einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Kindergeld und Erziehungsgeld.

Von dem ermittelten Gesamteinkommen sind abzuziehen:

- Werbungskostenpauschbetrag bzw. die tatsächlichen Werbungskosten lt. Nachweis
- Kinderfreibeträge gem. § 32 Abs. 6 EStG, sofern er tatsächlich gewährt wird, in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem bereits berücksichtigten Kindergeld und dem tatsächlich gewährten Kinderfreibetrag für die derzeit im Haushalt des / der Sorgeberechtigten lebenden bzw. von ihm / ihnen zu unterhaltenden Kinder.

Die Summe des verbleibenden jährlichen Gesamteinkommens, geteilt durch 12, ergibt das maßgebliche monatliche Familieneinkommen.

c) Maßgeblich für die Berechnung des Familieneinkommens ist das vorletzte Kalenderjahr vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Der Elternbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich das Einkommen um mehr als 20 % vermindert oder erhöht, oder sich durch Zu- und Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden bzw. zu unterhaltenden Kinder verändert.

d) Die Einkünfte sind durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachzuweisen. Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch Bescheinigungen des Arbeitgebers zu belegen. Im Falle des Bezuges von Lohnersatzleistungen sind die entsprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.

Wird das Einkommen nicht angegeben bzw. nachgewiesen ist der Höchstbeitrag zu zahlen.

7. Die Beiträge sind bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto

IBAN: DE36 2405 0110 0011 0009 99 bei der Sparkasse Lüneburg,

BIC: NOLADE21LBG

(Kontoinhaber Samtgemeinde Scharnebeck) mit dem Zusatz: "Kindergartenbeitrag für die Gemeinde Hohnstorf" zu zahlen.

8. Säumige Zahler werden einmal schriftlich gemahnt. Geht der fällige Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Monats nach schriftlicher Mahnung nicht ein, wird über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt und der volle Monatsbeitrag wird auf Kosten des Zahlungspflichtigen eingezogen.

9. Den Eltern/Sorgeberechtigten bleibt es unbenommen, einen Antrag auf Gewährung von wirtschaftlicher Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 3 KJHG bei der Samtgemeinde Scharnebeck – Hauptamt – zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages bleibt bis zur Entscheidung über den Antrag unberührt.

10. Kinder, die nicht im kommenden Jahr schulpflichtig werden, aber trotzdem nach dem Willen der Eltern eingeschult werden sollen (Kann-Kinder), können nicht von der Zahlung der Gebühren befreit werden. Jedoch können die Eltern die Rückerstattung der Kosten nach der Aufnahme des Kindes in die Schule beim Landkreis Lüneburg beantragen.
11. Die vorstehende Gebührenordnung wurde vom Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe am 07.05.2018 zur Gültigkeit ab 01.08.2018 beschlossen.

Hohnstorf/Elbe, den 08.05.2018

André Feit
Bürgermeister

Ordnung für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe

Vorbemerkung:

1. Die Gemeinde Hohnstorf/Elbe ist als Trägerin für den Kindergarten in Hohnstorf/Elbe verantwortlich.
2. Die Aufsicht über den Betrieb des Kindergartens übt der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe aus.
3. Zur Beratung wird ein Elternbeirat gewählt. Jede Gruppe hat die Möglichkeit, zwei Erziehungsberechtigte hierfür auf einer Elternversammlung zu wählen. Die Elternvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Senioren, in denen es um Probleme des Kindergartens geht, teilnehmen.

§ 1

1. Der Kindergarten steht im Rahmen seiner Aufnahmefähigkeit und dieser Ordnung allen Kindern aus der Gemeinde Hohnstorf/Elbe offen. Bis zur genehmigten Gruppengröße steht er auch Kindern aus anderen Gemeinden offen. Der Verwaltungsausschuss entscheidet über eine Kostenbeteiligung der anderen Gemeinden.
2. Sofern Hohnstorf Kinder einen anderen als den Hohnstorf Kindergarten besuchen wollen, ist vorher eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses erforderlich, sofern die Gemeinde Hohnstorf/Elbe an den Kosten beteiligt werden soll.
3. Der Kindergarten sieht seine Aufgabe darin, den anvertrauten Kindern Grundbegriffe eines Lebens in der Gemeinschaft zu vermitteln, sie auf den Schulbesuch altersgemäß vorzubereiten, sie zu erziehen, sie zu betreuen und sie zu bilden.
4. Um den Aufgaben des Kindergartens gerecht zu werden, sollte zwischen den Eltern und dem Personal des Kindergartens ein gutes Einvernehmen und ein ständiger Kontakt bestehen.

§ 2

Aufgenommen werden Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schulbeginn.

§ 3

1. Die Kinder können jederzeit angemeldet werden. Den Anspruch auf einen Kindergartenplatz erwirkt das Kind 3 Monate nach der schriftlichen "Verbindlichen Anmeldung".
2. Für jedes Kind muss bei Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch des Kindergartens bedeutsame vorangegangene Erkrankungen - insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes - festgehalten sind. Bei besonderen familiären Situationen wird durch den Bürgermeister in Absprache mit der Leiterin individuell entschieden.
3. Erkrankt ein Kind nach der Aufnahme in den Kindergarten an einer ansteckenden Krankheit, ist die Leiterin des Kindergartens sofort zu benachrichtigen.

Bei Auftreten von folgenden Erkrankungen ist die Aufnahme in den Kindergarten nur nach Vorlage eines Unbedenklichkeitsattestes möglich: Cholera, Diphtherie, Ehec, Borkenflechte, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Paratyphus / Typhus, Poliomyelitis, Krätze, Shigellose und Meningokokken.

Tritt Kopflausbefall auf, so ist bei wiederholtem Befall ein Attest erforderlich.

Bei Krankheiten wie Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Grippe ist die Aufnahme in den Kindergarten nach durchgemachter Krankheit wieder möglich. Nach Ermessen der Kindergartenleitung kann ein Attest verlangt werden.

4. Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres möglich, soweit nicht im Einzelfall besondere Härte gegeben ist.

§ 4

1. Die Leiterin des Kindergartens ist umgehend, spätestens innerhalb von 3 Tagen zu verständigen, wenn ein Kind vorübergehend den Kindergarten nicht besuchen kann.

§ 5

1. Die Kinder tragen im Kindergarten feste Hausschuhe (keine Pantoffeln oder Latschen!), die in der Garderobe des Kindergartens bleiben können. Bei Verschleiß oder Wachstum der Füße sind die Hausschuhe auszutauschen.
Alle Gegenstände, die von den Kindern mitgebracht und während des Tages abgelegt werden, müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein.
2. Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken und mitgebrachten Spielsachen haftet die Gemeinde nicht.

3. Die Kinder sollten ein gesundes und abwechslungsreiches Frühstück in einer Brottasche mitbringen, die sie auch selbst öffnen und schließen können. Vom Mitbringen von Süßigkeiten sollte abgesehen werden. (Genascht wird immer mal gemeinsam).
4. Kinder, die über 12 Uhr hinaus den Kindergarten besuchen, nehmen automatisch an einem kostenpflichtigen Mittagessen teil.

§ 6

1. Die Öffnungszeiten:
Vormittagsgruppe montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr .
Frühdienst montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr.
Halbtagsgruppe montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
Frühdienst montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr.
Auslaufende Ganztagsgruppe montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr .
Frühdienst montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Spätdienst montags bis freitags von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr – wenn mindestens 5 Kinder ihn nutzen.
2. Der Kindergarten bleibt geschlossen:
 - a) an Feiertagen, die auf einen Werktag fallen
 - b) in der Regel vom 23. Dezember bis zum 1. Januar (wird Anfang eines jeden Jahres festgelegt)
 - c) für die Dauer von 2 Wochen während der Sommerferien
 - d) in sonstigen dringenden Fällen
 - e) an einem Studientag im Jahr (eine Notgruppe wird angeboten) und für ein Teamtraining (eine Notgruppe wird nicht angeboten).
 - f) an Brückentagen
 - g) in sonstigen dringenden Fällen (z.B. Ausfall der Heizung oder Krankheit von dem überwiegenden Teil des Personals u.ä.)Der Kindergartenbeitrag wird monatlich durchgehend (Ferienzeit) erhoben.

§ 7

Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die während des Betriebes des Kindergartens auftreten, ist insoweit ausgeschlossen, als nur für grobfahrlässiges Handeln des Personals gehaftet wird.

§ 8

Die Eltern erhalten bei der Anmeldung eines Kindes einen Abdruck dieser Ordnung. Sie haben den Empfang und die Kenntnis durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 9

Die vorstehende Ordnung für den Kindergarten Hohnstorf/Elbe wurde vom Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe am 07.05.2018 mit Gültigkeit ab 01.08.2018 beschlossen.

Hohnstorf/Elbe, den 08.05.2018

André Feit
Bürgermeister

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Hippolit Kirchengemeinde in Amelinghausen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Hippolit Kirchengemeinde Amelinghausen am 3. April 2018 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstellen

§ 11 Allgemeines

§ 12 Wahlgrabstellen mit Pflegeverpflichtung durch den Nutzungsberechtigten

§ 13 Rasengrabstellen ohne Pflegeverpflichtung

§ 14 Rasengrabstellen in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit

§ 15 Urnengrabstellen im Urnengarten mit Pflegeverpflichtung durch den Nutzungsberechtigten

§ 16 Urnenbaumgrabstellen ohne Pflegeverpflichtung

§ 17 Gärtnerbetreute Grabanlagen

§ 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstellen und Grabmale

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstellen

§ 21 Allgemeines

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

§ 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 25 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 26 Entfernung von Grabmalen und Anlagen

§ 27 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28 Leichenhalle

§ 29 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 30 Haftung

§ 31 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Amelinghausen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke Flur 1 71/1 und Flur 2 30/4 Gemarkung Amelinghausen in Größe von insgesamt 2.7094 und 0,719 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Amelinghausen, Uelzener Str. 1, 21385 Amelinghausen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Amelinghausen (Gemeinden Amelinghausen und Rehlingen) hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle besaßen und derjenigen, deren Kinder oder deren Eltern in dem genannten Gebiet ihren ersten Wohnsitz haben. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Andere Bestattungen sind nur zulässig, wenn die Grabpflege für die Ruhezeit gesichert ist und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstellen können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstellen noch nicht belegt sind oder zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen keine Bestattungen mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Eine Entwidmung kann erst ausgesprochen werden, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen zu unterlassen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Inlinern/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, das Anbieten von Dienstleistungen und auch Werbung jeglicher Art,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken; Ausnahmen genehmigt die Friedhofsverwaltung,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind; Ausnahmen genehmigt die Friedhofsverwaltung.
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstellen und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde ohne Leine laufen zu lassen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstelle, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen mit biologisch abbaubaren Materialien zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
 - (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
 - (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
 - (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend, dementsprechend sind nachweislich biologisch abbaubare Materialien zu verwenden.
 - (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- Die Friedhofsverwaltung behält sich Kontrollen vor.

§ 9

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstellen oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV. Grabstellen

§ 11

Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstellen stehen zur Verfügung:
 1. Wahlgrabstellen mit Pflegeverpflichtung durch den Nutzungsberechtigten (§ 12)
 2. Rasengrabstellen ohne Pflegeverpflichtung (§ 13)
 3. Rasengrabstellen in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit (§ 14)
 4. Urnengräber im Urnengarten mit Pflegeverpflichtung d. den Nutzungsberechtigten (§ 15)

5. Urnenbaumgrabstellen ohne Pflegeverpflichtung (§ 16)
 Gärtnerbetreute Grabanlagen (§ 17)
- (2) Die Grabstellen bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Grabstellen ohne Pflegeverpflichtung werden grundsätzlich nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Bei neu anzulegenden Grabstellen sollen etwa folgende Größe haben:
 Für Särge: Länge: 3,00 m und in der Breite: 1,50 m
 Für Urnen: Länge: 1,00 m und in der Breite: 1,00 m
 Für die bisherigen Grabstellen gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (5) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (6) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (7) Generell wird empfohlen, dass sich das Bodenmaterial und der gebildete Grabhügel natürlich setzen sollen. Jegliche Form von Verdichtung (Rüttelplatte, aber auch Baggerschaufel) ist unzulässig, weil es sonst zu irreversiblen Verdichtungen kommen kann, die den Verwesungsprozess behindern; auch Einschlämmen von Boden ist zu unterlassen.
- (8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Wahlgrabstellen mit Pflegeverpflichtung durch den Nutzungsberechtigten

- (1) Wahlgrabstellen mit Pflegeverpflichtung sind Grabstellen für Sarg- oder Urnenbestattungen. In einer Wahlgrabstelle darf grundsätzlich ein Sarg, ein Sarg und nachträglich eine Urne oder zwei Urnen bestattet werden. Es können mehrere Grabstellen zu einer Grabstätte zusammengefügt werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens fünf Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstelle dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
1. Ehegatte
 2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
 4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. Eltern,
 6. Geschwister,
 7. Stiefgeschwister,
 8. Erben.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welche der bestattungsberechtigten Personen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht

das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Personen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

- (5) Wahlgräber können in ein Rasengrab umgewandelt werden. Die Pflege erfolgt dann friedhofsseitig. Das Grabmal bleibt bis zum Ablauf der Ruhefrist stehen und die Grabstelle bleibt als Rasengrab erhalten. Die Kosten für die spätere Entsorgung des Grabmales sind bei der Umwandlung der Grabstelle im Voraus zu entrichten. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung. Die vorhandene Bepflanzung muss entfernt werden, eine erneute Bepflanzung ist nicht möglich. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März gestattet.
- (6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (7) als 8 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§13

Rasengrabstellen ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Rasengrabstellen ohne Pflegeverpflichtung für Särge oder Urnen werden mit höchstens zwei Grabstellen vergeben (Partnergrab). Sie schließen sich in der Regel an die letzte vergebene Rasengrabstelle an oder werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege erfolgt friedhofsseitig. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur in der Zeit vom 01. November bis zum 15. März gestattet. Der Grabschmuck ist auf der Grabplatte abzulegen.
- (3) Namensplatten müssen nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung mit dem Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen innerhalb von 3 Monaten angeschafft werden.

§14

Rasengrabstellen in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit

- (1) Rasengrabstellen in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit werden mit höchstens zwei Grabstellen vergeben (Partnergrab). In einer Rasengrabstelle in besonderer Lage darf grundsätzlich ein Sarg, ein Sarg und nachträglich eine Urne oder zwei Urnen bestattet werden.
- (2) Rasengrabstellen in besonderer Lage sind in vorhandene Wahlgräberfelder integriert und über den Friedhof verteilt. Sie werden durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen. Es können liegende oder stehende Grabsteine verwendet werden. Das Aufstellen der Grabsteine ist genehmigungspflichtig. Es können kleine angemessene Pflanzflächen zur jahreszeitlichen Wechselbepflanzung genutzt werden. Die Pflege dieser Wechselbepflanzung obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.
- (3) Die Pflege der Rasenfläche erfolgt friedhofsseitig. Das Ablegen von Grabschmuck auf der Rasenfläche ist nur in der Zeit vom 01. November bis zum 15. März gestattet.

§ 15

Urnengrabstellen im Urnengarten mit Pflegeverpflichtung durch den Nutzungsberechtigten

- (1) In Urnengrabstellen im Urnengarten mit Pflegeverpflichtung durch den Nutzungsberechtigten können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Sie schließen sich in der Regel an die letzte vergebene Urnengrabstelle an oder werden von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre, vom Tag der Verleihung an gerechnet.
- (2) Sie können nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten verlängert werden. Es gelten dazu die Bestimmungen nach § 12 Abs. 2-5.

§ 16

Urnenbaumgrabstellen ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Urnenbaumgrabstellen ohne Pflegeverpflichtung werden unter den dafür vorgesehenen Eichen um die Bäume herum mit höchstens zwei Grabstellen (Partnergrab) vergeben.
- (2) Die Pflege erfolgt friedhofsseitig. Ein Blumenschmuck oder auch Bepflanzung ist an den Grabstellen nicht möglich. Für den Blumenschmuck ist das Podest an den Gedenksäulen mit den Namenstafeln vorgesehen.
- (3) An den Gedenksäulen müssen Tafeln nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung mit dem Geburtsdatum, Lage der Urne und dem Sterbedatum angebracht werden. Die Kosten tragen die Nutzungsberechtigten. Die Namenstafeln müssen innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung angebracht werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

§ 17

Gärtnerbetreute Grabanlagen ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Der Friedhofsträger kann auf dem Friedhof im Lopautal Gärtnerbetreute Grabanlagen anbieten.
- (2) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (3) Für den Erwerb einer Grabstelle ist eine Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.
- (3) Umbettungen sind, während und nach der Liegezeit, sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, ausgeschlossen.
- (4) Das Ablegen von Blumenschmuck und das Aufstellen von Vasen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.
- (5) Für die Pflege und Bepflanzung dieser Anlage inkl. der Steinmetzarbeiten ist ein privatrechtlicher Vertrag vom Nutzungsberechtigten mit dem entsprechenden Vertragspartner abzuschließen. Die entstehenden Kosten können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.
- (6) Grabgrößen und Gestaltungsvorgaben können innerhalb der Gärtnerbetreuten Grabanlagen von der übrigen Satzung abweichen.

§ 18

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstellen und Grabmale

§ 19

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen,) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstellen, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstellen

§ 21

Allgemeines

- (1) Die Grabstellen mit Pflegeverpflichtung müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstellen und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Zur Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstellen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte auf Verlangen zu erstatten.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstellen obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

§ 23

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstelle nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstelle innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstelle auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstelle aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
die Grabstelle abräumen, einebnen und einsäen und
Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd stand sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.
- (6) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen.

§ 25

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Mausoleen und gemauerte Grüfte existieren auf unserem Friedhof nicht.
- (2) Neubauten sind nicht möglich.

§ 26

Entfernung von Grabmalen und Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstellen veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 27

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 28

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 2 Stunden vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 29

Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier, wenn abzusehen ist, dass die Friedhofskapelle (Fassungsvermögen 150 Trauergäste) nicht ausreicht, auch die Kirche zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 30

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 32

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 22.08.2014 außer Kraft:

Amelinghausen, den 3. April 2018

Der Kirchenvorstand:

Jürgens

Vorsitzender

L.S

Schütze

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 11. April 2018

Der Kirchenkreisvorstand:

Schmid

Vorsitzende

L.S

Schulz

Kirchenkreisvorsteher

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Hippolit Kirchengemeinde Amelinghausen in Amelinghausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 35 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Hippolit-Kirchengemeinde in Amelinghausen hat der Kirchenvorstand am 3. April 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung oder Inanspruchnahme der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen:

1. Wahlgrabstellen mit Pflegeverpflichtung durch den Nutzungsberechtigten:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) Grabgebühr für 20 Jahre | 1.000,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 50,00 € |

2. Rasengrabstellen ohne Pflegeverpflichtung:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) Grabgebühr Särge für 20 Jahre | 1.000,00 € |
| b) zzgl. Rasenpflege für 20 Jahre | 1.000,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung | 50,00 € |
| d) Rasenpflege Verlängerung | 50,00 € |
| € | |
| e) Grabgebühr Urnen für 20 Jahre | 500,00 € |
| f) zzgl. Rasenpflege für 20 Jahre | 500,00 € |
| g) für jedes Jahr der Verlängerung | 25,00 € |
| h) Rasenpflege Verlängerung | 25,00 € |

3. Rasengrabstellen in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) Grabgebühr für 20 Jahre | 1.000,00 € |
| b) Rasenpflege für 20 Jahre | 1.000,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung | 50,00 € |

- | | |
|---|------------|
| d) Rasenpflege Verlängerung | 50,00 € |
| 4. Urnengrabstellen im Urnengarten mit Pflegeverpflichtung durch den Nutzungsberechtigten: | |
| a) für 20 Jahre | 1.000,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 50,00 € |
| 5. Urnenbaumgrabstellen ohne Pflegeverpflichtung: | |
| a) Grabgebühr für 20 Jahre | 750,00 € |
| b) Rasenpflege für 20 Jahre | 500,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung | 37,50 € |
| d) Rasenpflege Verlängerung | 25,00 € |
- II Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle (Kirche):**
- Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer für 5 Werktage 75,00 €
 - Jeder weitere Tag je Bestattungsfall 15,00 €
 - Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall 175,00 €
 - Gebühren für die Benutzung der Kirche je Bestattungsfall 250,00 €
- III. Gebühren für die Beisetzung:**
- Für das Ausheben und Verfüllen der Grube wird der 1. tatsächliche Aufwand berechnet.
 - Bei zusätzlichem Aufwand im Zusammenhang mit einer Bestattung und auch weiteren in Auftrag gegebenen Arbeiten, ausgeführt durch den Friedhofsarbeiter ist eine Gebühr zu entrichten pro Stunde: 30,00 €
- IV. Sonstige Gebühren:**
- Gebühren bei der Umwandlung von einem Wahlgrab in ein Rasengrab. pro Jahr und Grabstelle 50,00 €
 - Abräumen der Grabstelle nach tatsächlichem Aufwand zzgl. Grabsteinentsorgung: tatsächlicher Aufwand

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 22.08.2014 außer Kraft.
- Sollte die Friedhofsverwaltung vom Gesetzgeber zur Abführung von MwSt. verpflichtet werden, wird diese mit dem Gebührenbescheid ebenfalls an den Gebührenschuldner weitergegeben.

Amelinghausen, den 3. April 2018

Der Kirchenvorstand:

F. Jürgens, Pastor

Vorsitzender

L.S

R. Schütze

Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 11. April 2018

Der Kirchenkreisvorstand:

Schmid

Vorsitzende

L.S

Schulz

Kirchenkreisvorsteher

